

Fachbereich: Abteilung II - Hauptamt

Verfasser: Beatrix Parsons

Sachbearbeiter: Fr. Parsons

DSNR: XII-2021-0013 1. Ergänzung

Beschlussvorlage

Neubesetzung des Ortsgerichtes Cölbe

Hier: Ortsgerichtsschöffe und stellvertretender Ortsgerichtsvorsteher

Beratungsfolge:

Gremium	Am	Status
Gemeindevertretung	10.06.2021	beschließend

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, dem Direktor des Amtsgerichtes Herrn Klaus Dieter Loechelt, geboren am 06.06.1952, wohnhaft Auf der Hebert 2, 35091 Cölbe, für die notwendige Neubesetzung als Ortsgerichtsschöffe und als stellvertretender Ortsgerichtsvorsteher des Ortsgerichtes Cölbe vorzuschlagen.

Begründung:

Mit Schreiben vom 28.12.2020, eingegangen am 05.01.2021, teilte das Amtsgericht Marburg mit, dass die Amtszeit des bisherigen Ortsgerichtsschöffen und stellvertretenden Ortsgerichtsvorstehers, Herr Klaus Dieter Loechelt, zum 01.02.2021 ablaufe. Daher ist es erforderlich, unverzüglich eine Neuwahl für das zu besetzende Amt als Ortsgerichtsschöffe / Ortsgerichtsschöffin und stellvertretenden Ortsgerichtsvorsteher / stellvertretende Ortsgerichtsvorsteherin des Ortsgerichtes Cölbe durchzuführen.

Herr Loechelt bleibt aufgrund der bestehenden gesetzlichen Regelung bis zum Amtsantritt des neu zu wählenden Nachfolgers / der neu zu wählenden Nachfolgerin im Amt.

Gem. § 7 Abs. 1 des Ortsgerichtsgesetzes (OGG) werden die Ortsgerichtsmitglieder auf Vorschlag der Gemeinde von dem Präsidenten oder Direktor des Amtsgerichts auf die Dauer von zehn Jahren ernannt. Eine erneute Ernennung ist zulässig.

Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich schriftlich und geheim. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden. Bewerberinnen und Bewerber können vom Gemeindevorstand oder aus der Mitte der Gemeindevertretung benannt werden.

Aus diesem Grund wurden alle in der Gemeindevertretung der Gemeinde Cölbe vertretenen Fraktionen mit Schreiben vom 01.03.2021 um entsprechende Personalvorschläge gebeten. Herr Klaus Dieter Loechelt teilte auf Befragen mit, dass er für eine weitere, jedoch verkürzte Amtszeit von 5 Jahren (eine Verkürzung der Amtszeit ist ab dem 65. Lebensjahr zulässig) zur Verfügung stehe.

Gemäß § 8 OGG dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.

Zum Ortsgerichtsmitglied kann nicht ernannt werden, wer im Bezirk des Ortsgerichtes keinen Wohnsitz hat, die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt oder als Rechtsanwalt oder Notar zugelassen ist. Im Dienst befindliche Richter sowie Beamte im Justizdienst, deren berufliche Tätigkeit im Zusammenhang mit den Aufgaben des Ortsgerichts steht, sollen nicht zu Ortsgerichtsmitgliedern ernannt werden. Außerdem sollen Personen, die miteinander im ersten oder zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind, sowie Ehegatten oder Lebenspartner nicht gleichzeitig Ortsgerichtsmitglieder sein.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 21.04.2021 dem Besetzungsvorschlag zugestimmt.

Ziel und Gesamtkosten bei Projekten, Kostendeckungsgrad, Deckung:

Entfällt

Maßnahme wurde auf Förderfähigkeit geprüft:

Entfällt

Anlagen:

1. Besetzung Ortsgericht Cölbe_Schreiben Amtsgericht

Beteiligte:

Abteilung II / 30, Amtsgericht Marburg